

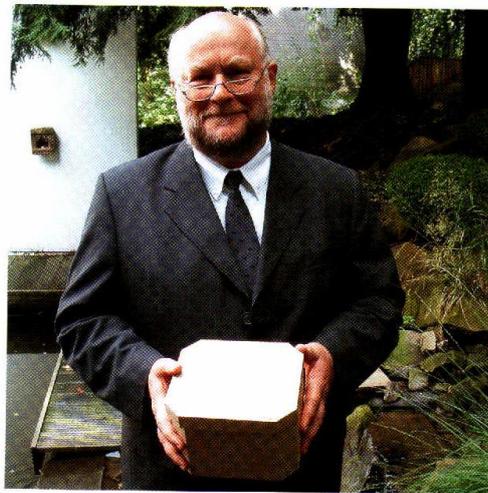
„Gärten der Bestattung“ in Bergisch Gladbach

Land NRW verbietet Urnengräber

Die Freude währte nicht lange: Nachdem erst vor kurzem in Bergisch Gladbach Deutschlands erster „Privat-Friedhof“ eröffnet wurde, kam jetzt das – vorläufig – „dicke Ende“ per Ukas aus Düsseldorf. Fritz Roth, landläufig bekannt durch seine teilweise unkonventionellen Ideen zur individuellen Trauerbewältigung erhielt eine „Ordnungsverfügung“ gem. der es ihm ab sofort untersagt ist, in den „Gärten der Bestattung“ Bestattungen „von Totenasche in Urnen“ vorzunehmen. Gem. § 1 Abs. 4 BestG NRW darf auf privaten Friedhöfen „ausschließlich Totenasche im Wurzelbereich des Bewuchses beigegesenzt werden“. Demgegenüber enthielt der Beleihungs- und Gestattungsvertrag zwischen der Stadt Bergisch Gladbach und Roth den Passus, dass auch „Umfassungen auf biologischer Basis, die ohne Schaden für die Umwelt verrotten“ zulässig seien. Und auch die Genehmigung zum Betrieb des „Friedhofs“ durch den Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises enthielt in der aktuellen Fassung die Formulierung, dass „die Verwendung eines dauerhaft versiegelten Behältnisses (Urne) im Sinne des § 15 Bestattungsgesetzes oder ein Verstreuen der Asche nicht zulässig“ sei. In der Folgezeit benutzte

Roth entsprechend diesem Passus entweder Behältnisse aus einfacher Pappe oder aus dem Werkstoff ARBOFORM®, der im Wesentlichen aus dem Naturpolymer Lignin besteht und gem. Expertise der Materialprüfungsanstalt der TU Darmstadt als „flüssiges Holz“ bezeichnet werden kann.

Doch nach einigen Monaten Betriebsdauer und rd. 70 Bestattungen kam nun auf Weisung der Regierungspräsidenten Köln die erwähnte „Ordnungsverfügung“, die den Beleihungsvertrag der Stadt Bergisch Gladbach und die Genehmigung durch den Rheinisch-Bergischen Kreis in diesem Punkt als Gesetzesverstoß und daher nichtig bezeichnet und Fritz Roth weitere Bestattungen von Totenasche in Urnen untersagt. Doch während in der veröffentlichten Meinung teilwei-



Fritz Roth und sein „corpus delicti“, eine „Urne“ aus einfacher Pappe.

Foto: DIB

se bereits mit von klammheimlicher Freude geprägtem Unterton von einer „Schließung“ des Friedhofs verkündet wird, wäre Roth nicht Roth, würde er nicht bereits einerseits an „phantasievollen Umgehungsstatbeständen“ gem. dem Wortlaut des Gesetzes basteln und andererseits seine vielfältigen „Connections“ hinsichtlich einer Aufhebung der nur sophistisch nachvollziehbaren „Ordnungsverfügung“ nutzen.